



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.01.2019

Antisemitische Straftaten 2018

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele antisemitische Straftaten hat die Bayerische Polizei 2018 registriert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Delikt, Alter und Geschlecht des oder der Täter, Nationalität des oder der Täter und ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer, bitte unter Angabe des zugrunde gelegten Zuwandererbegriffs)?
- 1.2 Wie viele dieser 2018 verzeichneten Straftaten waren Gewalttaten (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung und aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Delikt, Alter und Geschlecht des oder der Täter, Nationalität des oder der Täter und ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer, bitte unter Angabe des zugrunde gelegten Zuwandererbegriffs)?
- 2.1 Wie viele dieser Straftaten waren rechtsextremistisch motiviert bzw. werden dem PMK-Phänomenbereich (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) „PMK-rechts“ zugeordnet?
- 2.2 Wie viele der unter Frage 1 fallenden Straftaten wurden anderen PMK-Phänomenbereichen zugeordnet (bitte detailliert angeben)?
3. Wie haben sich die Fallzahlen damit im Vergleich zu den zehn Vorjahren in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach „PMK-rechts“ und anderen PMK-Phänomenbereichen)?
- 4.1 Wie viele Personen wurden 2018 Opfer antisemitischer Straftaten (bitte aufschlüsseln nach PMK-Phänomenbereichen und unter Angabe der Art der Schädigung)?
- 4.2 In wie vielen dieser Fällen wurde das Opfer angegriffen, weil es sich durch das Tragen des Davidsterns, einer Kippa oder Ähnlichem öffentlich als jüdisch erkennbar machte?
- 5.1 In wie vielen Fällen konnten der bzw. die Täter ermittelt werden und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (bitte aufgeschlüsselt nach Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernden Ermittlungen)?
- 5.2 Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten verurteilt (bitte die Strafen angeben)?
6. Wie viele der im Jahr 2018 verzeichneten antisemitischen Straftaten wurden mit dem Tatmittel „Internet“ begangen (bitte aufschlüsseln nach PMK-Phänomenbereichen und unter Angabe der erfassten Straftatbestände)?
- 7.1 Welche Entwicklungen des Antisemitismus in den letzten Jahren beobachtet die Staatsregierung insbesondere unter dem Aspekt des Alltags-Antisemitismus?
- 7.2 Welche Entwicklungen des Antisemitismus in der rechten Szene beobachtet die Staatsregierung in den letzten Jahren?

8. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um antisemitischen Einstellungen und Straftaten entgegenzuwirken?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie nach Einbindung des Landeskriminalamts

vom 26.03.2019

Vorbemerkung:

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK).

- 1.1 Wie viele antisemitische Straftaten hat die Bayerische Polizei 2018 registriert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Delikt, Alter und Geschlecht des oder der Täter, Nationalität des oder der Täter und ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer, bitte unter Angabe des zugrunde gelegten Zuwandererbegriffs)?**

Nach Auskunft des BLKA wurden im Jahr 2018 in Bayern 219 antisemitische Straftaten in folgender Aufschlüsselung registriert:

Mittelfranken	17 Delikte	1 Körperverletzung 2 Propagandadelikte 14 Volksverhetzungen
Oberbayern	112 Delikte	1 Erpressung 2 Körperverletzungen 15 Nötigungen/Bedrohungen 3 Propagandadelikte 16 Sachbeschädigungen 7 sonstige Straftaten 68 Volksverhetzungen
Oberfranken	17 Delikte	2 Propagandadelikte 1 Sachbeschädigung 1 sonstige Straftat 13 Volksverhetzungen
Oberpfalz	10 Delikte	2 Propagandadelikte 2 sonstige Straftaten 6 Volksverhetzungen
Niederbayern	14 Delikte	1 Propagandadelikt 2 sonstige Straftaten 11 Volksverhetzungen
Schwaben	18 Delikte	3 Nötigungen/Bedrohungen 1 Propagandadelikt 1 Sachbeschädigung 4 sonstige Straftaten 9 Volksverhetzungen

Unterfranken	31 Delikte	5 Nötigungen/Bedrohungen
		2 Propagandadelikte
		1 Sachbeschädigung
		2 sonstige Straftaten
		21 Volksverhetzungen

Von den 132 dem BLKA bekannt gewordenen Tatverdächtigen sind 107 männlich und 25 weiblich.

Die Tatverdächtigen besaßen in 117 Fällen die deutsche Staatsangehörigkeit, in 15 Fällen eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. In zwei Fällen wird der Tatverdächtige als Asylbewerber geführt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im bundesweit einheitlichen KPMD-PMK der Begriff „Zuwanderer“ nicht existent ist. Eine Recherche im KPMD-PMK ist lediglich hinsichtlich „Asylbewerber/Flüchtling“ möglich.

Die Begrifflichkeit Zuwanderer ist bundesweit einheitlich nur in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) definiert und zwar als Teilmenge der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die in der PKS mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind.

Somit liegen weitergehende Entsprechungen zu dem in der Fragestellung aufgeworfenen Zuwandererbegriff im KPMD-PMK nicht vor.

Die Altersstruktur der Tatverdächtigen gliedert sich wie folgt:

13 Jahre	→	1
14 bis 16 Jahre	→	11
17 bis 21 Jahre	→	12
über 21 Jahre (22 – 50)	→	55
über 50 Jahre	→	53

1.2 Wie viele dieser 2018 verzeichneten Straftaten waren Gewalttaten (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung und aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Delikt, Alter und Geschlecht des oder der Täter, Nationalität des oder der Täter und ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer, bitte unter Angabe des zugrunde gelegten Zuwandererbegriffs)?

Nach Auskunft des BLKA liegen bei den in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Straftaten vier Gewalttaten in Form von drei Körperverletzungen und einer Erpressung vor.

Zwei Körperverletzungen wurden im Regierungsbezirk Oberbayern begangen. Bei einer dieser Straftaten ist der Tatverdächtige bekannt, es handelt sich um einen 41-jährigen Deutschen, der das Opfer schlug und dabei rechtsradikale Parolen äußerte. Hierbei wurde das Opfer leicht verletzt. Bei der zweiten Straftat griff der unbekannte Täter das Opfer aufgrund antisemitischer Motivation an, schlug ihm mit der Faust in den Rücken. Das Opfer stürzte zu Boden und wurde leicht verletzt.

Die dritte Körperverletzung ereignete sich im Regierungsbezirk Mittelfranken. Als Tatverdächtiger dieser Gewalttat wird ein 34-jähriger Deutscher geführt, der das Opfer beleidigte und von der Sitzbank stieß. Das Opfer wurde hierbei leicht verletzt.

Die Erpressung wurde durch einen unbekannten Täter im Regierungsbezirk Oberbayern begangen.

Im Hinblick auf Angaben zum Zuwandererbegriff wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Wie viele dieser Straftaten waren rechtsextremistisch motiviert bzw. werden dem PMK-Phänomenbereich (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) „PMK-rechts“ zugeordnet?

Nach Auskunft des BLKA wurden in 198 Fällen die Straftaten dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität-rechts“ zugeordnet, 191 dieser Straftaten sind auch als extremistisch bewertet worden.

2.2 Wie viele der unter Frage 1 fallenden Straftaten wurden anderen PMK-Phänomenbereichen zugeordnet (bitte detailliert angeben)?

Nach Auskunft des BLKA wurden die Straftaten in 21 Fällen anderen Phänomenbereichen zugeordnet: in fünf Fällen dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität-ausländische Ideologie“, in sechs Fällen dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie“ und in zehn Fällen dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität-nicht zuzuordnen“.

3. Wie haben sich die Fallzahlen damit im Vergleich zu den zehn Vorjahren in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach „PMK-rechts“ und anderen PMK-Phänomenbereichen)?

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2008	136 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation davon Politisch motivierte Kriminalität-rechts	136 Fälle
2009	127 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation davon Politisch motivierte Kriminalität-rechts Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer Politisch motivierte Kriminalität-sonstige bzw. -nicht zuzuordnen	120 Fälle 5 Fälle 2 Fälle
2010	111 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation davon Politisch motivierte Kriminalität-rechts Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer	107 Fälle 4 Fälle
2011	115 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation davon Politisch motivierte Kriminalität-rechts Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer Politisch motivierte Kriminalität-sonstige bzw. -nicht zuzuordnen	112 Fälle 2 Fälle 1 Fall
2012	174 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation davon Politisch motivierte Kriminalität-rechts Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer	172 Fälle 2 Fälle
2013	109 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation davon Politisch motivierte Kriminalität-rechts Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer	104 Fälle 5 Fälle

2014	166 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation	
	davon	
	Politisch motivierte Kriminalität-rechts	155 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer	10 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-sonstige bzw. -nicht zuzuordnen	1 Fall
2015	132 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation	
	davon	
	Politisch motivierte Kriminalität-rechts	122 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer	8 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-sonstige bzw. -nicht zuzuordnen	2 Fälle
2016	181 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation	
	davon	
	Politisch motivierte Kriminalität-rechts	167 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-Ausländer	11 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-sonstige bzw. -nicht zuzuordnen	3 Fälle
2017	148 politisch motivierte Straftaten mit antisemitischer Motivation	
	davon	
	Politisch motivierte Kriminalität-rechts	145 Fälle
	Politisch motivierte Kriminalität-ausländische Ideologie	1 Fall
	Politisch motivierte Kriminalität-religiöse Ideologie	2 Fälle

4.1 Wie viele Personen wurden 2018 Opfer antisemitischer Straftaten (bitte aufschlüsseln nach PMK-Phänomenbereichen und unter Angabe der Art der Schädigung)?

Angaben zu Opfern werden nur bei Gewaltdelikten in den Fallzahlendatenbanken gespeichert. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

4.2 In wie vielen dieser Fällen wurde das Opfer angegriffen, weil es sich durch das Tragen des Davidsterns, einer Kippa oder Ähnlichem öffentlich als jüdisch erkennbar machte?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Motivlage im Sinne der Anfrage primär nur bei einem geständigen Täter unter Angaben seiner Motivation festgestellt werden kann. Eine automatisierte Recherche betreffend der 219 für das Jahr 2018 recherchierten Fälle (davon 132 Fälle mit ermittelten Tatverdächtigen) ist hinsichtlich „Davidstern“, „Kippa“ oder „Ähnlichem“ als Motivation für einen „Angriff“ im KPMD-PMK nicht möglich.

5.1 In wie vielen Fällen konnten der bzw. die Täter ermittelt werden und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (bitte aufgeschlüsselt nach Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernden Ermittlungen)?

5.2 Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten verurteilt (bitte die Strafen angeben)?

In 219 Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelt.

In insgesamt 56 Verfahren erfolgte eine Verbindung der Ermittlungsverfahren (zu letztendlich sieben Verfahren), sodass in insgesamt 166 Verfahren staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen ergangen sind oder aktuell noch Ermittlungen bei den Staatsanwaltschaften oder der Polizei durchgeführt werden.

Zum Verfahrensstand ist Folgendes mitzuteilen:

- In 17 Verfahren konnten die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden, sodass die Vorgänge jeweils noch nicht an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abverfügt werden konnten.
- In 25 Verfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften noch an.
- In 67 Verfahren erfolgte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), weil ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu führen war, ein Verfahrenshindernis vorlag, der Straftatbestand nicht erfüllt war oder wegen Schuldunfähigkeit. In 49 Verfahren liegt die Verfahrenseinstellung (der gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren) darin begründet, dass ein Täter nicht ermittelt werden konnte.
- In einem Verfahren erfolgte eine Verweisung gemäß §§ 374, 374 StPO auf den Privatklageweg.
- In insgesamt 13 Verfahren erfolgten Einstellungen aus Opportunitäts Gesichtspunkten (§§ 153 ff StPO) bzw. nach der Diversionsregelung des Jugendgerichtsgesetzes (§ 45 JGG), davon in jeweils einem Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO, nach § 153a Abs. 1 StPO, nach § 153a Abs. 2 StPO und nach § 45 Abs. 3 JGG sowie in zwei Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG. In sieben Verfahren wurde von der Verfolgung des Tatvorwurfs gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen, weil die Strafe, zu der die Verfolgung führen könnte, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren voraussichtlich verhängt wird oder bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht fallen wird bzw. fällt.
- In einem weiteren Verfahren erfolgte gegen einen Beschuldigten eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 StPO und gegen einen weiteren Beschuldigten eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.
- In vier Verfahren erfolgte aufgrund unbekannten Aufenthalts des Beschuldigten eine vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154f StPO.
- Sieben Verfahren wurden an außerbayerische Staatsanwaltschaften abgegeben, eines innerhalb Bayerns.
- In 18 Verfahren wurden Beschuldigte verurteilt, davon in 14 Verfahren durch Urteil und in vier Verfahren durch Strafbefehl. Mit Ausnahme eines Verfahrens sind alle diese Verurteilungen rechtskräftig.
- In weiteren sechs Verfahren wurde Anklage erhoben und in ebenfalls sechs weiteren Verfahren Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt. In diesen insgesamt zwölf Verfahren liegt noch keine gerichtliche Entscheidung vor.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die als Anlage übersandte tabellarische Aufstellung verwiesen.

6. Wie viele der im Jahr 2018 verzeichneten antisemitischen Straftaten wurden mit dem Tatmittel „Internet“ begangen (bitte aufschlüsseln nach PMK-Phänomenbereichen und unter Angabe der erfassten Straftatbestände)?

Nach Mitteilung des BLKA wurden 63 Straftaten im Sinne der Anfrage registriert. Diese gliedern sich wie folgt auf:

PMK-ausländische Ideologie	2 Volksverhetzungen
PMK-religiöse Ideologie	3 Volksverhetzungen
PMK-nicht zuzuordnen	2 Volksverhetzungen
	1 sonstige Straftat
PMK-rechts	1 Erpressung
	1 Nötigung/Bedrohung
	3 sonstige Straftaten
	50 Volksverhetzungen

7.1 Welche Entwicklungen des Antisemitismus in den letzten Jahren beobachtet die Staatsregierung insbesondere unter dem Aspekt des Alltags-Antisemitismus?

Zunächst wird auf den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) vorgelegten abschließenden Bericht vom 07.06.2018 zum Beschluss des Landtags vom 09.11.2017, Drs. 17/18946 („Maßnahmen der Staatsregierung zur Bekämpfung des Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur in Bayern“) verwiesen.

Ergänzend kann aus heutiger Perspektive festgestellt werden, dass eine vermehrte Aufmerksamkeit der Lehrkräfte gegenüber dem Thema Antisemitismus/Alltags-Antisemitismus zu verzeichnen ist. So wird den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz bzw. den BIGE-Schulteams (BIGE = Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus) oftmals die Beobachtung mitgeteilt, man habe z. B. „Du Jude“ o.Ä. als Schimpfwort in der Pause, in Zwischenstunden etc. vernommen. Die Bewertung derartiger Verbalinjurien bleibt – bei aller Verwerflichkeit – kontextabhängig, da jeweils zu klären ist, ob derartige Vorfälle tatsächlich auf antisemitischen Einstellungen der Schüler gründen oder ob es sich bei solchen Aussagen – so sehr sie zu verurteilen sind – eher um unbedachte, spezifisch jugendsprachliche Phänomene handelt, gegen die dann präventiv bzw. sanktionierend in jeweils an diesen Kontext angepasster Weise vorzugehen wäre. In jedem Falle besteht ein pädagogischer Interventionsbedarf, bei dessen Bearbeitung die Regionalbeauftragten beratend zur Seite stehen. Insgesamt ist jedoch grundsätzlich festzustellen, dass das StMUK keine gravierenden Phänomenanstiege im Bereich des Alltags-Antisemitismus verzeichnet.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 12.01.2018 (Drs. 17/22046) verwiesen.

7.2 Welche Entwicklungen des Antisemitismus in der rechten Szene beobachtet die Staatsregierung in den letzten Jahren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 12.01.2018 (Drs. 17/22046) verwiesen.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um antisemitischen Einstellungen und Straftaten entgegenzuwirken?

Vorangestellt darf auf die ausführliche Darstellung der einschlägigen Präventionsmaßnahmen im Sinne der Anfrage im Berichtsbeschluss des Landtags vom 09.11.2017 auf Drs. 17/18946 hingewiesen werden.

Im Rahmen ihrer präventiven Angebote gegen jegliche Form von Radikalisierung greift das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auch das Thema Antisemitismus auf und verstärkt in jüngster Zeit die Präventionsarbeit in diesem Bereich.

So fördert das StMAS den Aufbau der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern), einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für Betroffene von antisemitischen Vorfällen. Diese ist interimsmäßig beim Bayerischen Jugendring (BJR) angebunden, der den Aufbau und die operative Durchführung begleitet bis ein zivilgesellschaftlicher Trägerverein gegründet ist. Im Januar 2019 haben drei Mitarbeiter ihre Tätigkeit in RIAS Bayern aufgenommen, die nun den Aufbau übernehmen und eng mit der Bundeskoordination RIAS zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards und einheitlicher Erfassung der Vorfälle zusammenarbeiten. In Bayern wird voraussichtlich ab Anfang April 2019 die Erfassung antisemitischer Vorfälle umsetzbar sein.

Durch RIAS Bayern können nun antisemitische Vorfälle nach Verifizierung dokumentiert und ausgewertet werden. Dadurch wird die Basis für die Weiterentwicklung passgenauer Präventionsmaßnahmen gelegt. Ziel von RIAS Bayern ist es, Antisemitismus sichtbar zu machen und dadurch für die vielschichtigen Ausprägungen von Antisemitismus zu sensibilisieren. Zudem wird RIAS Bayern eine Verweisberatung für Betroffene anbieten.

Ein wichtiger Partner in der Prävention von Antisemitismus ist die Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS), eine Einrichtung des BJR. Diese koordiniert und unterstützt die verschiedenen Angebote im Bereich der Beratung bei

rechtsextremen, neonazistischen und rassistischen Vorfällen, bei denen auch Antisemitismus eine Rolle spielt.

Die LKS betreibt eine aktive, landesweite Vermittlungs- und Unterstützungsarbeit in der Auseinandersetzung mit Formen des Rassismus und Antisemitismus. Sie ist zuständig für die Konzeptionierung und Koordination des Beratungsnetzwerks Bayern gegen Rechtsextremismus (BNW) und kann durch die enge Anbindung an das derzeit im BJR angesiedelte Projekt RIAS Bayern die Schnittstellen zum Thema Antisemitismus in der Mobilen Beratung wie in der Betroffenenberatung B.U.D. e.V. optimieren und passgenaue Bildungs- und Beratungskonzepte entwickeln.

Im Rahmen der Vernetzung der im Bundesprogramm geförderten bayerischen Akteure aus den sog. Partnerschaften für Demokratie (PfD) vor Ort werden die Verantwortlichen aus der kommunalen Politik und Verwaltung sowie Aktive aus der Zivilgesellschaft – also aus Vereinen und Verbänden über Kirchen bis hin zu bürgerschaftlich Engagierten – fachlich in den Austausch gebracht. Anhand der lokalen Gegebenheiten und Problemlagen entwickeln diese eine auf die konkrete Situation vor Ort abgestimmte Strategie. Die von ihnen entwickelten Maßnahmen und Projekte zeigen deutlich, welche große Bandbreite die Kommunen in ihrer Arbeit gegen Rassismus und Antisemitismus abdecken.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern werden eine Vielzahl demokratiefördernder, präventiv gegen jegliche Form von Extremismus wirkender Projekte und Maßnahmen, insbesondere im Bereich Medienbildung und Jugendschutz, umgesetzt. Darüber hinaus fördert das StMAS im Bereich der Präventionsarbeit das Projekt „Aktiv gegen Vorurteile“; es hat zum Ziel, Vorurteile abzubauen und Toleranz zu fördern. In gemeinsamen Medienprojekten geben Jugendliche innovative und kreative Antworten auf menschenfeindliche Einstellungen. Im Jahr 2018 befasste sich „Aktiv gegen Vorurteile“ schwerpunktmäßig mit antisemitischen Vorurteilen, für 2019 wird der Fokus auf „Fake News“ und Verschwörungstheorien gelegt.

Zudem fördert das StMAS seit Juli 2017 das Projekt „YouthBridge: Jugend baut Brücken München“ bei der Europäischen Janusz Korczak Akademie: Jugendliche aus verschiedenen Communities werden zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet und sollen anschließend als Vorbilder wirken; ein zweiter Ausbildungsgang ist im Herbst 2018 gestartet. Ziel des Projektes ist es, die Jugendlichen in ihrer eigenen Identität zu stärken und gleichzeitig mit Jugendlichen anderer Communities in intensiven Austausch zu treten.

Grundsätzlich realisiert das StMUK die Präventionsmaßnahmen zum Thema Antisemitismus im Kontext des Einsatzes gegen jedweden politischen und religiös begründeten Extremismus. Hier sind an erster Stelle die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz zu nennen, die anlassbezogen Schulen aufklären, sollte ein antisemitisch geprägter oder grundierter Vorfall auftreten. Auch die BIGE geht in ihren Informationsworkshops zu den Themen Links- und Rechtsextremismus auf die Problematik des Antisemitismus ein und versucht präventiv aufzuklären.

Derzeit wird zudem – in Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und StMAS mit dem StMUK – ein Modul für Lehrerfortbildungen explizit zum Thema Antisemitismus entwickelt, das dann von der BIGE und den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz verwendet werden kann.

Neben Workshops und Informationsveranstaltungen an Schulen bietet das StMUK auch Lehrerstudienfahrten nach Israel an, während derer die Lehrkräfte in Yad Vashem ein Antisemitismus-Modul durcharbeiten und so für die Thematik sensibilisiert werden.

Im Bereich der Berufsintegrationsklassen (BI-Klasse) an den beruflichen Schulen betreut das StMUK in Zusammenarbeit mit dem StMI und dem StMAS das Projekt „ReThink“ von Ahmad Mansour, das die Auswirkungen patriarchaler Gesellschaftsstrukturen auf die wesentlich dem muslimisch-arabischen Kulturkreis entstammenden Jugendlichen reflektiert und mit den Schülerinnen und Schülern Handlungsalternativen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird zentral auch der arabisch geprägte Antisemitismus thematisiert und bearbeitet.

Eine weitere wichtige Maßnahme der Staatsregierung ist die Ernennung des Beauftragten der Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister a. D. (im Folgenden: Antisemitismusbeauftragter). Die Geschäftsstelle wurde im Mai 2018 unter dem Eindruck zunehmender antisemitischer Übergriffe und analog zu ähnlichen Stellen im Bund und in anderen Ländern eingerichtet. Als Rechtsgrundlage für die Beauftragung hat die Staatsregierung am 27.11.2018 den Gesetzentwurf über die Beauftragung der Bayerischen Staatsregierung (Bayerisches Beauftragengesetz – BayBeauftrG)

dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet (Drs. 18/17). Dieser wurde vom Landtag am 13.03.2019 beschlossen.

Der Antisemitismusbeauftragte hat ein Zehn-Punkte-Programm erarbeitet, das alle vier Handlungsfelder seiner Beauftragung umfasst. In erster Linie versteht sich der Antisemitismusbeauftragte als Ansprechstelle und Ombudsmann für jüdische Bürger und Einrichtungen in Bayern. So wurde die Funktion auch bislang praktisch wahrgenommen, seit Einrichtung der Geschäftsstelle wurden zahlreiche Anliegen vorgetragen und Vorfälle bearbeitet, die vor allem bei den intensiven Kommunikationen des Beauftragten mit den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns zur Sprache kamen. Im Sinne der Frage 8 sind insbesondere folgende Vorhaben maßgeblich zu nennen:

- Intensivierung der Bayerisch-Israelischen Bildungszusammenarbeit. Seit Jahrzehnten gibt es einen breiten Austausch zwischen israelischen und bayerischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Seit 2013 wird der Austausch durch eigens hierfür eingesetzte Mittel, deren Verwendung für Schülerexkursionen, Lehrkräfteexkursionen etc. das StMUK inhaltlich betreut. Vor der Folie dieser Erfahrung strebt der Beauftragte nach eigener Aussage die Gründung eines Bayerisch-Israelischen Jugendwerkes an, das nach dem Vorbild bereits existierender Jugendwerke initiiert, inhaltlich berät, organisatorisch unterstützt und finanziell fördert. Sollte, wie sich andeutet, die Bundesregierung ein solches Jugendwerk bundesweit einrichten, bliebe für Bayern möglicherweise die Aufgabe, daneben weitere Handlungsbedarfe zu definieren und ein eigenständiges Programm zu etablieren, das diese Lücken füllt, etwa im Bereich der universitären Bildung, der polizeilichen Ausbildung etc.
- Übernahme der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Die von 31 Staaten getragene IHRA hat eine Definition von Antisemitismus entwickelt und mit Beispielen unterfüttert, die mittlerweile von neun Staaten und Gebietskörperschaften übernommen wurde. Die Definition lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen. Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten.“

Der Antisemitismusbeauftragte hat sich bereits an die Staatsregierung und den Landtag gewandt mit der Bitte, diese Definition als Leitfaden für die Staatsverwaltung sowie für die Volksvertretung anzunehmen. Vonseiten der Landtagspräsidentin, Ilse Aigner (CSU), liegen positive Signale vor, dies bald umzusetzen. Mit demselben Ziel wurden die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben. Mittelfristig sollen aber – weit darüber hinausgehend – sämtliche gesellschaftlichen Institutionen in Wirtschaft, Medien, Sport, Kultur etc. motiviert werden, diese Antisemitismusdefinition zu diskutieren und anzunehmen. Mit dem dadurch entfachten Diskussionsprozess wirkt Bayern auch über seine Landesgrenzen hinaus. Die Übernahme der IHRA-Definition zielt auch auf praktisches Handeln. Ein möglicher nächster Schritt könnte die Annahme einer Resolution gegen die BDS-Bewegung (BDS = Boycott, Divestment, Sanctions) sein. Der Antisemitismusbeauftragte setzt sich dafür ein, dass z. B. die Kommunen, etwa nach dem Vorbild Münchens, BDS-Anhängern und -Unterstützern keine kommunalen Räume zur Verfügung stellen. Die Übernahme der IHRA-Definition ersetzt jedoch nicht die für den differenzierten Arbeitsbereich der Sicherheitsbehörden bereits bestehenden Definitionen von Antisemitismus.

Digitalstrategie: Antisemitismus findet heute vorwiegend Verbreitung und Resonanz im Internet und in den sog. Sozialen Medien. Deshalb ist im Kampf gegen Antisemitismus eine dreistufige Digitalstrategie notwendig:

1. Prävention durch Kooperation: Anbieter von Plattformen sollen ebenfalls zur Annahme der IHRA-Definition motiviert werden, was sie zur aktiven Bekämpfung antisemitischer Äußerungen verpflichtet.
2. Repression: Hierzu können neu zu fassende Straftatbestände gehören, die etwa das Problem bisher nicht zu ahndender antisemitischer Hetze von Servern im Ausland aus behandeln. Die Zusammenarbeit mit den Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften wird intensiviert.
3. Wissenschaftliche Durchdringung: Der Beauftragte strebt die Schaffung geeigneter Foren zur Diskussion und Verbreitung einschlägiger Forschungen an (z. B. Studie „Antisemitismus 2.0“, Prof. Schwarz-Friesel, TU Berlin).

Das Programm des Antisemitismusbeauftragten wird fortlaufend weiterentwickelt und den Erfordernissen angepasst.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beteiligt sich an der Fallsammlung „Antisemitische Vorkommnisse mit vermutetem islamistischen Hintergrund“. Das von islamistischen Gruppierungen und Einzelpersonen verbreitete Gedankengut stellt eine erhebliche Herausforderung für das friedliche und tolerante Zusammenleben in der Bundesrepublik dar.

Das BayLfV beteiligt sich im Bereich Fortbildung und Salafismusprävention. Im Arbeitsbereich der Präventionsstelle Salafismus wird das Thema „Islamistischer Antisemitismus“ im Rahmen der Fachvorträge Islamismus auf Anfrage vertiefend behandelt. In größerem Umfang wurde dieser Aspekt bisher vor allem bei der polizeilichen Fortbildung (Staatsschutzseminare und Sonderseminare zu Nahostkonflikt/Antisemitismus) am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Aining behandelt.

Die Besonderheiten kultureller und religiöser Gruppen, ihre Problemstellungen, ihre Schutzbedürftigkeit und die Vorbeugung vor Diskriminierungen werden in der Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten in Bayern fächerübergreifend thematisiert.

Dabei wird sowohl in der Ausbildung wie auch in der Fortbildung bei der Bayerischen Polizei großer Wert auf Aktualität gelegt. Dies gilt im Besonderen auch für die Verbrechen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) und deren Aufarbeitung. Durch Einbindung von Fachstellen, insbesondere der BIGE, fließen die aktuellsten Erkenntnisse zum Bereich des Extremismus in die Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei ein.

Zu den spezifischen Inhalten der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei darf auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 03.08.2016 betreffend „Umgang mit rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten I: Schulungsangebote für bayerische Polizeikräfte“ (Drs. 17/13096 vom 30.11.2016) verwiesen werden.

Abschließend darf an dieser Stelle betont werden, dass die bayerischen Sicherheitsbehörden insbesondere jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen bekämpfen. Die Bestellung von Antisemitismusbeauftragten bei den drei Generalstaatsanwaltschaften im August 2018 ist ein deutliches Signal auch im repressiven Bereich: Die nachdrückliche Verfolgung antisemitischer Straftaten liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Die bayerische Justiz sieht sich in der Verantwortung, bei antisemitischen Straftaten entschlossen einzuschreiten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 12.01.2018 (Drs. 17/22046) verwiesen.

Anlage zu den Fragen 5.1 – 5.2

(Auswertungsstand: 28. Februar 2019)

Lfd. Nr.	Tattag	Ort	Paragraph	Gesetz	Norm	Täter ermittelt? (j/n)	Verfahrensstand	Verurteilung
1	02.01.2018	München	241	StGB	Bedrohung	n	§ 170 Abs. 2 StPO ¹	
2	05.01.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
3	13.01.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	Lfd. Nr. 2 ²	
4	12.02.2018	Bayreuth	86	StGB	Verbreiten von Propagandamitteln	j	§ 153 Abs. 1 StPO ³	
5	09.02.2018	Bayreuth	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
6	27.01.2018	Nürnberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
7	21.02.2018	Haßfurt	241	StGB	Bedrohung	n	Ermittlungen dauern an	
8	18.01.2018	Dietfurt a.d. Altmühl	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen ⁴	j	Rechtskräftiges Urteil	120 Ts à 70 €
9	29.01.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
10	05.02.2018	Nürnberg	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
11	28.02.2018	Ansbach	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
12	21.02.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
13	25.02.2018	Passau	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	Rechtskräftiger Strafbefehl	20 Ts à 70 €
14	28.02.2018	München-Flughafen	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
15	20.03.2018	Würzburg	241	StGB	Bedrohung	j	§ 154f StPO ⁵	
16	01.02.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154 Abs. 1 StPO ⁶	

¹ Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweis, Nichterfüllung des Tatbestandes, Verfahrenshindernis oder Schuldunfähigkeit.

² Verbindung des Verfahrens zum Verfahren lfd. Nr. 2.

³ Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld.

⁴ Vollständige Bezeichnung: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

⁵ Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekannten Aufenthalts des/r Beschuldigten.

⁶ Teileinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf weitere Strafverfahren gegen den/die Beschuldigte(n).

17	01.03.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
18	15.03.2018	Traunstein	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
19	02.04.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
20	20.02.2018	Bamberg	130	StGB	Volksverhetzung		§ 154f StPO	
21	04.03.2018	Reichenberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Abgabe an StA Fulda	
22	06.03.2018	Offenberg	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
23	01.04.2018	Bayerisch Gmain	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
24	04.04.2018	Rosenheim	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
25	20.03.2018	Schauenstein	130	StGB	Volksverhetzung	J	An StA abgegeben	
26	28.03.2018	Mömbis	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
27	10.04.2018	Augsburg	52	WaffG	Mitführen, herstellen, besitzen einer Waffe	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
28	19.04.2018	Ingolstadt	111	StGB	Öffentliche Aufforderung von Straftaten	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
29	11.02.2018	Erlangen	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
30	23.04.2018	Seeshaupt	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
31	14.03.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Abgabe an StA Freiburg	
32	02.05.2018	Bamberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
33	19.03.2018	Kösching	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	40 Ts à 40 €
34	07.04.2018	Günzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	11 Mo. FS m.B.
35	11.04.2018	Nürnberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 15	
36	19.03.2018	Würzburg	185	StGB	Beleidigung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
37	01.03.2018	Fürstenfeldbruck	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154f StPO	
38	19.02.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
39	23.05.2018	Germering	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154 Abs. 1 StPO	
40	15.05.2018	Tutzing	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154 Abs. 1 StPO	
41	27.05.2018	Nürnberg	223	StGB	Körperverletzung	j	§ 153 Abs. 2 StPO ⁷	
42	31.05.2018	Tettenweis	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	

⁷ Gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach Anklageerhebung wegen geringer Schuld gemäß § 153 Abs. 2 StPO.

43	15.05.2018	Scheßlitz	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	Auflage ⁸
44	16.05.2018	Aschaffenburg	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
45	15.05.2018	Bad Reichenhall	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
46	15.05.2018	Westendorf	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	110 Ts à 20 €
47	02.05.2018	Oberschneiding	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
48	16.06.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
49	12.04.2018	Großostheim	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154 Abs. 1 StPO	
50	19.04.2018	Großostheim	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 48	
51	12.04.2018	Großostheim	130	StGB	Volksverhetzung	j		
52	15.06.2018	Memmingen	185	StGB	Beleidigung	j	§§ 374, 376 StPO ⁹	
53	21.04.2018	Marktredwitz	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	Nicht rechtskräftiges Urteil	2 J 3 M FS o.B.
54	12.05.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	Ermittlungen dauern an	
55	10.01.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
56	10.01.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	Lfd. Nr. 54	
57	10.01.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
58	30.04.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Abgabe an StA Mosbach	
59	30.04.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Abgabe an StA Mosbach	
60	11.05.2018	Regensburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
61	06.07.2018	Grünwald	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an ¹⁰	
62	06.07.2018	Kirchheim	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 60	
63	05.07.2018	Haar	130	StGB	Volksverhetzung	j		
64	11.07.2018	Unterhaching	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 15	
65	20.04.2018	Ochsenfurt	130	StGB	Volksverhetzung	j		
66	03.05.2018	Würzburg	241	StGB	Bedrohung	j		

⁸ Verurteilung nach Jugendrecht zu Arbeitsauflage; richterliche Weisung.

⁹ Verweisung auf den Privatklageweg nach §§ 374, 376 StPO.

¹⁰ Unter Lfd. Nr. 60 fallen zwei staatsanwaltschaftliche Verfahren, von denen eines gegen einen und eines gegen vier Beschuldigte geführt wird.

67	12.04.2018	Würzburg	241	StGB	Bedrohung	j		
68	21.03.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j		
69	09.04.2018	Würzburg	241	StGB	Bedrohung	j		
70	15.06.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
71	06.06.2018	München	253	StGB	Erpressung	n	Abgabe an StA Berlin	
72	24.06.2018	Schauenstein	130	StGB	Volksverhetzung	j	Anklageerhebung	noch offen ¹¹
73	22.04.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j		
74	20.04.2018	Giebelstadt	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 15	
75	30.06.2018	Nürnberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 71	
76	05.07.2018	Sauerlach	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 60	
77	30.04.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
78	10.03.2018	Wörth a.d. Isar	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
79	23.03.2018	Herzogenaurach	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	§ 45 Abs. 1 JGG ¹²	
80	27.02.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154f StPO	
81	26.06.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 15	
82	04.07.2018	Riemerling	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 60	
83	05.07.2018	Aying	130	StGB	Volksverhetzung	j		
84	04.07.2018	Oberhaching	130	StGB	Volksverhetzung	j		
85	05.07.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j		
86	26.06.2018	Unterhaching	130	StGB	Volksverhetzung	j		
87	03.07.2018	Taufkirchen	130	StGB	Volksverhetzung	j		
88	30.07.2018	Neustadt a.d. Aisch	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
89	07.08.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	
90	16.05.2018	München	185	StGB	Beleidigung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
91	24.06.2018	Landshut	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
92	18.04.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j		
93	30.03.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 15	

¹¹ Es ist noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen.

¹² Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG.

94	21.06.2018	Memmingen	241	StGB	Bedrohung	j	Anklageerhebung	noch offen
95	02.05.2018	Ottobeuren	241	StGB	Bedrohung	j	Anklageerhebung	noch offen
96	23.08.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
97	06.02.2018	Bamberg	304	StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
98	10.05.2018	Jetzendorf	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiger Strafbefehl	60 Ts à 15 €
99	15.08.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
100	24.07.2018	Ingolstadt	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
101	05.05.2018	Neuburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Strafbefehlsantrag	noch offen
102	05.07.2018	Grasbrunn	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 60	
103	24.06.2018	Kürnach	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	Rechtskräftiges Urteil	Auflagen ¹³
104	05.04.2018	Passau	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 45 Abs. 1 JGG	
105	13.06.2018	Kirchdorf a. Inn	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
106	13.07.2018	Unterhaching	130	StGB	Volksverhetzung		Lfd. Nr. 60	
107	07.08.2018	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
108	05.07.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 60	
109	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung	j		
110	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung			
111	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung			
112	13.07.2018	Bad Reichenhall	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
113	10.07.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 60	
114	20.07.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
115	09.08.2018	Oberaudorf	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
116	21.07.2018	Miltenberg	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
117	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung		Lfd. Nr. 60	
118	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung			
119	28.08.2018	Helmbrechts	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	

¹³ Verurteilung von drei Angeklagten nach Jugendrecht: Auflagen 1600 €, 2300 € und 80 Arbeitsstunden.

120	09.09.2018	Peiting	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
121	16.05.2018	Senden	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	120 Ts à 15 €
122	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung		Lfd. Nr. 60	
123	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung	j		
124	10.07.2018	München	241	StGB	Bedrohung	j		
125	06.01.2018	Veitsbronn	130	StGB	Volksverhetzung	j	Strafbefehlsantrag	noch offen
126	10.07.2018	München	241	StGB	Bedrohung	j	Lfd. Nr. 60	
127	03.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung			
128	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung			
129	16.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung			
130	07.07.2018	Schneeberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Strafbefehlsantrag	noch offen
131	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung		Lfd. Nr. 60	
132	11.07.2018	Schneeberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Lfd. Nr. 129	
133	16.08.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
134	16.08.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	Lfd. Nr. 132	
135	30.06.2018	Augsburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Strafbefehlsantrag	noch offen
136	13.07.2018	Unterhaching	241	StGB	Bedrohung		Lfd. Nr. 60	
137	04.08.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
138	05.02.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
139	12.09.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	Ermittlungen dauern an	
140	21.08.2018	München	185	StGB	Beleidigung	j	Anklageerhebung	noch offen ¹⁴
141	27.03.2018	Straubing	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
142	28.05.2018	Pullach i. Isartal	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
143	30.05.2018	Nürnberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 154 Abs. 1 StPO	
144	26.07.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 153a Abs. 2 StPO ¹⁵	
145	11.07.2018	Altendorf	130	StGB	Volksverhetzung		An StA abgegeben	
146	13.07.2018	Unterhaching	130	StGB	Volksverhetzung		Lfd. Nr. 60	

¹⁴ In diesem Verfahren ist kein antisemitischer Bezug ersichtlich.

¹⁵ Das Verfahren wurde gerichtlich gegen Auflage nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.

147	13.07.2018	Unterhaching	130	StGB	Volksverhetzung			
148	05.07.2018	Neubiberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
149	19.09.2018	Karlstein	185	StGB	Beleidigung	j	Rechtskräftiger Strafbefehl	25 Ts à 10 €
150	31.01.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
151	24.07.2018	Rednitzhembach	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
152	15.09.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
153	24.02.2018	Weßling	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	j	Anklageerhebung	noch offen
154	21.08.2018	Neustadt b. Coburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	5 Mo. FS m.B.
155	05.10.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	40 Ts à 15 €
156	13.10.2018	Penzberg	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
157	19.08.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
158	09.10.2018	Tiefenbach	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
159	18.10.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	50 Ts à 15 €
160	12.09.2018	Germering	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
161	28.09.2018	Bamberg	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	Ermittlungen dauern an	
162	09.09.2018	Kempten (Allgäu)	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	Rechtskräftiger Strafbefehl	120 Ts à 15 €
163	24.07.2018	Amberg	185	StGB	Beleidigung		An StA abgegeben	
164	26.03.2018	München	223	StGB	Körperverletzung	n	Ermittlungen dauern an	
165	12.07.2018	Reisbach	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	90 Ts à 50 €
166	22.10.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	Abgabe an StA Essen	
167	23.08.2018	Garmisch-Partenk.	130	StGB	Volksverhetzung	n	Ermittlungen dauern an	
168	05.08.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	Ermittlungen dauern an	
169	19.08.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
170	25.08.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
171	18.04.2018	Aurachtal	130	StGB	Volksverhetzung	j	Anklageerhebung	noch offen
172	26.10.2018	Würzburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Abgabe an StA Mosbach	
173	08.11.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	

174	09.05.2018	Augsburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO u. § 153 Abs. 1 StPO ¹⁶	
175	05.06.2018	Regensburg	185	StGB	Beleidigung		liegt noch nicht vor	
176	21.06.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
177	17.11.2018	Kaufbeuren	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
178	16.08.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Rechtskräftiges Urteil	8 Mo. FS m.B.
179	15.10.2018	Reckendorf	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
180	31.05.2018	Haar	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
181	10.06.2018	München	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	j	Ermittlungen dauern an	
182	09.10.2018	Bayreuth	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
183	29.10.2018	Coburg	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
184	15.07.2018	Kirchheim	130	StGB	Volksverhetzung		An StA abgegeben	
185	08.05.2018	München	185	StGB	Beleidigung	n	Ermittlungen dauern an	
186	26.10.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
187	27.03.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
188	23.11.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
189	29.10.2018	Poing	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
190	29.11.2018	Amberg	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
191	31.07.2018	München	303	StGB	Sachbeschädigung		liegt noch nicht vor	
192	07.12.2018	Nürnberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	liegt noch nicht vor	
193	28.09.2018	Bamberg	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
194	15.11.2018	Gmund a. Tegernsee	185	StGB	Beleidigung	j	Ermittlungen dauern an	
195	15.11.2018	Gmund a. Tegernsee	185	StGB	Beleidigung	j	Lfd. Nr. 193	
196	09.10.2018	Würzburg	304	StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	

¹⁶ Zwei Beschuldigte in diesem Verfahren.

197	10.12.2018	Schwarzenbruck	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
198	26.11.2018	Schwandorf	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen		liegt noch nicht vor	
199	23.12.2018	Kiefersfelden	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
200	22.12.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
201	09.09.2018	Kallmünz	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
202	14.12.2018	Cham	185	StGB	Beleidigung		liegt noch nicht vor	
203	12.09.2018	Memmingen	130	StGB	Volksverhetzung	j	Abgabe an StA Kempten	
204	07.08.2018	Kempten (Allgäu)	130	StGB	Volksverhetzung	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
205	10.11.2018	München	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	n	§ 170 Abs. 2 StPO	
206	28.09.2018	Memmingen	185	StGB	Beleidigung	j	§ 154 Abs. 1 StPO	
207	23.10.2018	Bad Füssing	130	StGB	Volksverhetzung	j	Strafbefehlsantrag	noch offen
208	04.12.2018	Landshut	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 45 Abs. 3 JGG ¹⁷	
209	24.12.2018	Fürstenzell	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
210	31.12.2018	Pommelsbrunn	130	StGB	Volksverhetzung		liegt noch nicht vor	
211	26.06.2018	Haar	130	StGB	Volksverhetzung	j	§ 170 Abs. 2 StPO	
212	17.11.2018	Seybothenreuth	130	StGB	Volksverhetzung	j	liegt noch nicht vor	
213	12.12.2018	Memmingen	241	StGB	Bedrohung	j	§ 154 Abs. 1 StPO	
214	28.12.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	n	Ermittlungen dauern an	
215	23.01.2018	Regensburg	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
216	16.12.2018	Freudenberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	liegt noch nicht vor	
217	01.12.2018	Roßhaupten	185	StGB	Beleidigung	j	Strafbefehlsantrag	noch offen
218	06.02.2018	München	130	StGB	Volksverhetzung	j	Ermittlungen dauern an	
219	30.12.2018	Nürnberg	130	StGB	Volksverhetzung	j	liegt noch nicht vor	

¹⁷ Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG.